



Anmeldung für alle Langener Tageseinrichtungen und Kriterien für die Platzvergabe in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder für Krippe (U3), Kita (Ü3) und Hort in Langen ab dem 01.01.2024

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder in Langen richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnung in der Stadt Langen, beziehungsweise an Familien, die ihre Hauptwohnung nach Langen verlegen.

Bei Annahme eines Betreuungsplatzes muss eine Meldebescheinigung (Hauptwohnung in Langen) vorliegen.

Kinder, die nicht in Langen wohnen, werden grundsätzlich nur dann aufgenommen, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Langen ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann. Ausnahmen bilden die Kinder, für die ein Unternehmen ein Belegrecht in einer Tageseinrichtung für Kinder erworben hat.

In den Tageseinrichtungen für Kinder können je nach Betreuungsangebot Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung der Grundschulzeit betreut werden:

- a) In den Krippengruppen (Krippe, U3) werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum dritten Geburtstag betreut.
- b) In den Kindergartengruppen (Kita, Ü3) werden Kinder ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- c) Ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der Grundschulzeit, höchstens bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können Kinder in eine Hortgruppe (Hort) aufgenommen werden.

Anmeldung für alle Langener Tageseinrichtungen

Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte melden ihr Kind für einen Platz in einer Langener Tageseinrichtung (freie, kirchliche und städtische) für Kinder mit dem entsprechenden Anmeldeformular „Vor Anmeldung“ an.

Die Anmeldung muss bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres erfolgen, um an der ersten Platzvergabe des kommenden Jahres teilzunehmen.

Es müssen getrennte Anmeldungen für jede Betreuungsform, Krippe (U3), Kita (Ü3), Hort abgegeben werden.

Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte informieren sich bei den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder über die Tageseinrichtung und deren pädagogische Konzeption.

Für die städtischen Tageseinrichtungen

Die Stadt Langen und die Leitungen informieren über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen, um die Eltern bei der Auswahl des Betreuungsplatzes, gemäß § 24, Abs. 5 SGB VIII zu beraten.

Für die Tageseinrichtungen in freier und kirchlicher Trägerschaft

Die freien und kirchlichen Träger informieren über ihr Platzangebot und die pädagogische Konzeption. Sie haben eigene Vergabekriterien und vergeben ihre Plätze eigenständig oder nehmen, auf eigenen Wunsch, an der Platzvergabe mit den Vergabekriterien der Stadt Langen teil.



Platzvergabe und Aufnahme in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder in Langen

Für jede Betreuungsform muss eine eigenständige Anmeldung abgegeben werden.

Für einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung können drei städtische Wunsch-Einrichtungen angegeben werden. Wenn die drei Wunsch-Einrichtungen bei der Vergabe der Plätze nicht berücksichtigt werden können, wird nach Verfügbarkeit ein Platz in einer anderen städtischen Tageseinrichtung angeboten.

Der Wunsch nach dem Umfang der Betreuung (Betreuungstyp), Vormittagsbetreuung, Betreuung über Mittag, Ganztagsbetreuung wird angegeben.

Die Stadt Langen hat für die Platzvergabe in den städtischen Tageseinrichtungen Kriterien definiert. Diese legen die Reihenfolge fest, in der die Kinder ein Platzangebot in der jeweiligen Betreuungsform, Krippe (U3), Kita (Ü3) und Hort erhalten.

Ziel der Kriterien zur Platzvergabe ist es, jedem Kind einen Krippenplatz (U3), beziehungsweise Kitaplatz (Ü3) gemäß dem Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII zu gewähren. Des Weiteren regeln die Kriterien die Hortplatzvergabe.

Werden die Kriterien von Mehreren gleichzeitig erfüllt und stehen nicht genug Plätze in dem gewählten Bereich - Krippe (U3), Kita (Ü3) und Hort - zur Verfügung, entscheidet das Los.

Eine Betreuung über Mittag oder Ganztags ist nur mit einem entsprechenden Nachweis über die Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung möglich. Sollte ein weiterer Bedarfsgrund geltend gemacht werden, muss dieser ebenso entsprechend nachgewiesen werden.

Bei familiären Notlagen und sozialpädagogischer Notwendigkeit wird im Einzelfall durch den Fachdienst 23 - Kinderbetreuung entschieden, ob ein besonderer Förder- und Betreuungsbedarf in der Familie vorliegt. Dies gilt insbesondere zum Erlernen der notwendigen Kompetenzen vor Schuleintritt. Aus pädagogischen Gründen werden Kinder ab dem fünften Geburtstag – bei freier Platzkapazität - vorrangig in eine Kita (Ü3) aufgenommen.

Die schriftlichen Zusagen für ein Platzangebot in einer städtischen Tageseinrichtung werden bei der ersten Platzvergabe im Jahr spätestens ab März vom Fachdienst 23 - Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten verschickt.

Freiwerdende Betreuungsplätze in den städtischen Tageseinrichtungen werden über das Jahr kontinuierlich entsprechend der geltenden Kriterien vergeben.

Die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten geben innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Zusage für ein Platzangebot in einer städtischen Tageseinrichtung eine schriftliche Zu- oder Absage zum Betreuungsangebot an den Fachdienst 23 – Kinderbetreuung.

Die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten schließen in der städtischen Tageseinrichtung, in der das Kind einen Betreuungsplatz erhalten hat, die Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes mit dem Betreuungsbeginn ab.



Die Kriterien für die unterschiedlichen Betreuungsangebote in städtischen Tageseinrichtungen

Krippe (U3)

Für die Vergabe der Krippen-Plätze ist nachfolgende Reihenfolge der Vergabekriterien maßgeblich:

1. Erwerbstätigkeit

Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und dies nachweisen können.

Es wird dann gelöst, wenn die Anzahl der durch das Kriterium „**Erwerbstätigkeit**“ nachgefragten Plätze das zur Verfügung stehende Angebot übersteigt.

2. Alter

Das älteste Kind zuerst.

Kita (Ü3)

Für die Vergabe der Kita-Plätze ist nachfolgende Reihenfolge der Vergabekriterien maßgeblich:

1. Erwerbstätigkeit

Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und dies nachweisen können.

Es wird dann gelöst, wenn die Anzahl der durch das Kriterium „**Erwerbstätigkeit**“ nachgefragten Plätze das zur Verfügung stehende Angebot übersteigt.

2. Alter

Das älteste Kind zuerst.

Hort (schulpflichtige Kinder bis zum Übergang in die weiterführende Schule)

Für die Vergabe der Hort-Plätze ist das nachfolgende Vergabekriterium maßgeblich:

Erwerbstätigkeit

Erziehungsberechtigte/ Personensorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und dies nachweisen können.

Wenn die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, werden die Plätze gelöst.